

## **Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung**

Außergewöhnliche Belastungen sind zwangsläufig entstandene größere Aufwendungen, die über die Kosten hinausgehen, die bei der überwiegenden Mehrheit anderer Personen mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und gleichen Familienstandes anfallen. Sie können nach Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung steuermindernd bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden gemäß § 33 EStG.

Die Kosten eines Ehescheidungsprozesses können danach als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dem gegenüber hatte der Bundesfinanzhof z.B. die Kosten für eine Vermögensauseinandersetzung anlässlich einer Scheidung nicht zum Abzug zugelassen, weil es an der „Zwangsläufigkeit“ fehle.

Inzwischen hat das Gericht seine strenge Rechtsprechung geändert und die Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, unabhängig vom Prozessgegenstand, als außergewöhnliche Belastung zugelassen. Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg (Wahrscheinlichkeit mindestens 50 %) verspricht und nicht mutwillig angestrengt wird. Die Kosten sind auch nur insoweit zu berücksichtigen, ob sie notwendig und angemessen sind. Erstattungen z.B. aus einer Rechtsschutzversicherung sind gegenzurechnen (BFH-Urteil vom 12.05.2011, VI R 42/10).

Ute Malinowski  
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **14.09.2011**

### Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.